

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Ebertsheim
über die Erhebung von Hundesteuer vom 30.12.2014
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2020**

vom 10.03.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ebertsheim hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Ebertsheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 30.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 6 („Gefährliche Hunde“) erhält in Abs. 3 folgende ergänzte Fassung:

- (3) Bei Hunden der Rassen bzw. des Typs
- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder dieses Typs abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund **unwiderlegbar** vermutet.“

Artikel II

§ 8 („Steuerbefreiung“) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

Artikel III

In § 12 („Ordnungswidrigkeiten“) Abs. 1 Nr. 5

werden die Worte „§ 10 Abs. 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel IV

Diese 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Ebertsheim, den 10.03.2022



Bernd Findt
Ortsbürgermeister

